

Kurztitel

Bundespflegegeldgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 110/1993

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.07.1993

Text**Ersatz von Reisekosten**

§ 30. Reisekosten, die dem Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber für sich und eine notwendige Begleitperson auf Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung zur Durchführung dieses Bundesgesetzes entstehen, sind nach den beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen zu ersetzen; subsidiär gilt § 37 PG 1965.